



A) Allgemeines,

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Verein für Gartenkultur und Heimatpflege Schaephuysen e.V.“

1. Der Sitz des Vereins ist die Ortschaft Schaephuysen in der Gemeinde Rheurdt.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Geldern eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins ist:

1. a) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaft und der Heimatpflege, sowie der Heimatkunde. Diese Zwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass
 - b) Der Verein erstrebt, auf parteipolitisch neutraler Grundlage den Bürgern den gesunden Lebensraum zu erhalten und zu pflegen und
 - c) Die Bestrebungen seiner Mitglieder in Fragen der Gartenkultur, der Orts-, Landschaft- und Geschichtspflege zu unterstützen.
2. Der Verein sieht seine Aufgabe auch darin, Anregungen an Rat und Verwaltung zur Gestaltung und Durchgrünung der Ortschaft Schaephuysen heranzutragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Kleve für Heimatpflege e.V. Er kann Mitglied bei weiteren Organisationen werden und mit anderen Vereinigungen Arbeitsgemeinschaften eingehen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977; er hat seine Mittel ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(Neu seit 27.01.2006)
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

B) Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Einwohner der Ortschaft Schaephuysen nach vollendetem 18. Lebensjahr werden. Mitglied können weiterhin, alle natürlichen und juristischen Personen werden die, die Arbeit des Vereins in besonderer Weise unterstützen oder an seiner Tätigkeit interessiert sind.

2. Personen, die sich in besondere Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu beitragsfreien Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes nach Abs. 1 erfolgt auf dessen Antrag hin, durch Beschluss des Vorstandes. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Deren Entscheidung ist Endgültig. (der der Mitgliederversammlung Jan. 2004 gilt hierzu eine gesonderte Regelung in der Geschäftsordnung)

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zu unterstützen und Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu beachten, sowie Beiträge zu zahlen.

§ 5 Beitrag

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das laufende Geschäftsjahr beschlossen. Bleibt ein Mitglied länger als 12 Monate mit der Zahlung des Beitrages zurück, so ruhen alle satzungsmäßigen Ansprüche.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. **Die Mitgliedschaft erlischt:**
 - a) durch Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt, (Abmeldung beim Vorstand)
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung erklärt werden, sobald ein Mitglied die Satzung in gröblicher Weise verletzt oder länger als 12 Monate den satzungsgemäßen Beitrag nicht gezahlt hat. Dem ausgeschlossenen Mitglied wird ein Beschwerderecht eingeräumt, Die Mitgliederversammlung entscheidet über den endgültigen Ausschluss.

C) Vereinsorgane

§ 7 Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung - Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende hat mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung „Jahreshauptversammlung“ einzuberufen
2. Darüber hinaus sind Mitgliederversammlungen einzuberufen wenn:
 - a) der Vorstand dies im Interesse des Vereins für Erforderlich hält,
 - b) zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Zur Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

4. Zusatzanträge zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 9 Gegenstand der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss in der gemäß § 8 einzuberufenden Jahreshauptversammlung enthalten:
 - a) Geschäftsberichte des Vorstandes, sowie den Bericht der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Neuwahl (alle 4 Jahre)
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
 - e) Beitragsfestsetzung.
2. Die Mitgliederversammlung hat weiter folgende Aufgaben:
 - a) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - b) Beschluss über Satzungsänderungen.
 - c) Entscheidungen über Beschwerden § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 2.
 - d) Behandlung der Anträge § 8 Abs. 4.
 - e) Beschlussfassung über alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit die gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzung dem nicht widersprechen oder 1/3 der Anwesenden der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung fordern.
4. Zu einem Beschluss zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11 Der Vorstand

1. **Der Vorstand besteht aus:**
 - a) Dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass der Verein im Sinne der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung geführt wird
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist ständiger Vertreter des Vorsitzenden.
 - c) Dem Schriftführer. Er ist zuständig für die Protokollführung, sowie der Pressearbeit usw.
 - d) Dem Kassenführer. Ihm obliegt die Kassen und Haushaltsführung. Er ist zeichnungsberechtigt für alle Kassengeschäfte und in diesem Rahmen besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Im Verhinderungsfall kann der Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied Kassengeschäfte rechtsgültig vornehmen. Der Verhinderungsfall braucht nicht dargelegt zu werden.
 - e) 3 Beisitzern.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben darüber hinaus, bis zur etwaigen Neuwahl der Nachfolger im Amt.

3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Reise- und Fahrkosten sowie sonstige unabwendbare Ausgaben sind ihnen zu erstatten.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
5. **(seit Jan. 2004 neu)** Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) Der Vorsitzende,
 - b) Der Stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Kassensführer, Zwei von ihnen gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.
6. Willenserklärungen gegenüber dem Verein gelten als abgegeben, wenn sie gegenüber einem Vorstandsmitglied ausgesprochen werden.

§ 12 Ausschüsse und Sonderaufgaben

1. Vorarbeiten können vom Ausschüssen übertragen werden. Jedem Ausschuss muss ein Mitglied des Vorstandes angehören. Ein Ausschuss muss mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen.
Aus ihren Reihen wählt der Ausschuss den Vorsitzenden. Ergebnisse der Ausschussarbeit sind vom Ausschuss lediglich dem Vorstand bekannt zu geben. Die endgültige Beschlussfassung obliegt dem Vorstand.
2. Sonderaufgaben und Einzelfragen können vom Vorsitzenden oder vom Vorstand, Einzelmitgliedern zur Erledigung oder zur Vorbereitung übertragen werden.

§ 13 Niederschriften

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist

D) Schlussbestimmungen §14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung im Sinne von § 9 beschlossen werden.
Zu einem wirksamen Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, das nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibt, an die Gemeinde Rheurdt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand des Verein für Gartenkultur und Heimatpflege e.V.



1.Vorsitzender